

o a s e

**Internationale, überkonfessionelle Kindertagesstätte Hüttental**

## Betreuungsvertrag

### Zwischen dem Verein

Name: Verein für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V.

Anschrift: Sandstraße 12, 57072 Siegen

vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „Träger“ genannt -

### und der/dem/den Erziehungsberechtigten Frau/Herrn

Name: ..... Name: .....

Vorname: ..... Vorname: .....

Anschrift: ..... Anschrift: .....

**Tel. privat:** ..... **Tel. privat:** .....

**Tel. tagsüber:** ..... **Tel. tagsüber:** .....

Email: ..... Email: .....

- nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt - :

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

**§ 1 Aufnahme**

**1. Das Kind**

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit : .....

Rechtsstatus der Familie: .....

Geschlecht:  männlich /  weiblich (Zutreffendes ankreuzen)

Familiensprache: .....

Krankenversicherung des Kindes .....

**wird mit Wirkung vom ..... (Datum) in die Einrichtung:**

Name: .....

Anschrift: .....

**aufgenommen.**

Beruf Vater: ..... Beruf Mutter: .....

Geschwister:

Name: ..... Vorname: ..... Alter: .....

Name: ..... Vorname: ..... Alter: .....

Name: ..... Vorname: ..... Alter: .....

Name: ..... Vorname: ..... Alter: .....

Leben diese in der Familie?  ja  nein

**2. Die Aufnahme erfolgt auf einem Platz mit (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

35 Stunden

45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit

Ohne Mittagessen

mit Mittagessen

Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten und Träger möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.

### 3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für diesen Platz sind derzeit von Montags bis Freitags

von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

und ggf. bei geteilter Öffnungszeit:

von .....bis.....Uhr und von .....bis .....Uhr

Die/ der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, das Kind pünktlich zur Schließungszeit abzuholen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Leitung.

Der Träger legt die Öffnungszeiten und Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten) fest und macht diese rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt.

### 4. Grundlagen des Betreuungsvertrages

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept des Trägers. Eine Weiterentwicklung der Konzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

### 5. Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsnachweis

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. § 10 Kinderbildungsgesetz der Nachweis über eine alters entsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes.

Akut kranke, fieberige Kinder können die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

Die/der Erziehungsberechtigte/n bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden (Anlage).

Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S.d. Infektionsschutzgesetzes wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt.

Gemäß § 10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Gemäß § 8a SGB VIII sind Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

Die Erziehungsberechtigten geben dem Träger bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können und welche/r Arzt/Ärztin im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

Besondere Entwicklungen:.....  
.....  
.....  
.....

## 6. Datenerhebung- und –verarbeitung, Mitteilungspflichten

Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird vom Träger als Nachweisdokument dem Jugendamt vorgelegt (§ 18 (2) KiBiz).

Der Träger weist darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, dem Träger der Tageseinrichtung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) folgende Daten mitzuteilen: Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem KiBiz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird gemäß § 23 KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Die Daten, die er gemäß § 14 (3) Kinderbildungsgesetz zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungs-Verfahrens erhebt, werden von ihm dem jeweiligen Schulumt übermittelt.

Darüber hinaus werden ohne zwingende gesetzliche Grundlage kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

## 7. Bildungsdokumentation/Einverständniserklärung

Die Erziehungsberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **8. Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Erziehungsberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Tageseinrichtung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.

## **§ 2 Elternbeiträge**

1. Für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung des Trägers sind die Erziehungsberechtigten gem. § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (§ 23 Abs. 2 KiBiZ).

2. Sofern ein Kind zur Teilnahme am Mittagessen angemeldet ist, ist ein Essensgeld zu entrichten, das derzeit pro Kind monatlich pauschal 45,50 € beträgt.

Die Höhe des Essensgeldes wird auf der jährlich stattfindenden Elternversammlung des Trägers festgelegt.

3. Der Beitrag für das Essensgeld ist an den Träger monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten. Sie sind ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie auch für die Schließungszeiten, die vom Träger als auch behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden sowie bei Fehlzeiten des Kindes.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung der Beiträge möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

Die Zahlung des Beitrages und des Essensgeldes an den Träger erfolgt per Dauerauftrag auf das Konto des Verein für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V., Kontonr.: 204 602 00, BLZ: 460 500 01, Sparkasse Siegen

**§ 3 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag gilt für das Kindergartenjahr 20...../20.....
2. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.
3. Der Betreuungsvertrag endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
4. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres dem Vertragspartner zugegangen sein.
5. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

**§ 4 Zustandekommen des Vertrages:**

Der Vertrag wird vorbehaltlich der rechtsverbindlichen Bewilligung des im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgesprochenen und vom Träger beantragten Platzkontingentes durch die Kommune geschlossen. Im Falle eines anders lautenden Bewilligungsbescheides orientieren sich die notwendigen Veränderungen in den Platzzusagen des Trägers an den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtung.

**Unterzeichnung**

.....  
**Ort und Datum**

.....  
**Erziehungsberechtigte/r**

.....  
**Erziehungsberechtigte/r**

.....  
**(für den Träger)**

## Anlagen

### Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Die/der Sorgeberechtigte/n holt/holen das Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Mindestalter 14 Jahre)

Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich einverstanden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des  
Personensorgeberechtigten

### Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Das Kind \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

darf alleine den Heimweg von der Einrichtung aus zurücklegen. Ich verpflichte mich, alle daraus erwachsenden Ansprüche zu übernehmen und stelle die Leitung des Kindergartens von aller Verantwortung frei.

Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

**Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kinde bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.**

**Einverständniserklärung**

Herr/ Frau ..... wohnhaft .....  
*Name, Vorname* *Anschrift*

ist mit der Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos

seines/ ihres Kindes .....  
*Name, Vorname*

durch den Verein für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. einverstanden.

Dieses Einverständnis erfasst auch die zeitlich unbegrenzte Nutzung zur Veröffentlichung auf der Internetseite, Werbemaßnahmen und Pressemitteilungen des Vereins für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e. V..

**Einverständniserklärung**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Träger der Einrichtung die Bildungs- und Entwicklungsprozesse meines Kindes dokumentiert.

Siegen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift